

Richtlinien der Stiftung Cura Placida – Children's Cancer Research Foundation – für die Vergabe von Stipendien / für die Forschungsförderung

§ 1

Die Stiftung Cura Placida – Children's Cancer Research Foundation – vergibt Stipendien entsprechend der in der Satzung der Stiftung niedergelegten Stiftungszwecke.

§ 2

Die Stiftung Cura Placida – Children's Cancer Research Foundation – legt bei der Vergabe von Stipendien/bei der Forschungsförderung und deren Abwicklung die Richtlinien der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn) und des Karolinska Institutet (SE-171 77 Stockholm, Schweden) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

§ 3

Anträge auf Stipendien / Forschungsförderung sind an den Vorstand der Stiftung zu richten. Dieser entscheidet zunächst ob die formalen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Auf Basis des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung oder von unabhängigen Gutachtern entscheidet der Vorstand über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

§4

Bei Stipendien richtet sich die Stipendienhöhe nach den nachgewiesenen Lebenshaltungskosten. Die Stipendienhöhe darf EUR 3.000,00 pro Monat (d.h. 12 x EUR 3.000,00 pro Jahr) nicht überschreiten. Hierbei sind die Richtlinien der DFG und des Karolinska Institutet zu beachten.

CURA PLACIDA
Children's Cancer
Research Foundation

Nikolausstraße 27
D-82335 Berg | Germany
Phone +49 (0)81 51.97 02 07
Fax +49 (0)81 51.97 02 09
office@curaplacida.org
www.curaplacida.org

Bankverbindung | Bank Account
Kontonummer 533 000
BLZ 70 150 000
Stadtsparkasse München
IBAN DE21 7015 0000 0000 5330 00
BIC | Swift SS KM DE MM

Vorstände | Management Board
Dr. Gerhard A. Brandl (CEO)
Carolin E. Hofmann

§5

Diese Richtlinien treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

Berg, 1. September 2011



Dr. Gerhard A. Brandl
- Vorsitzender des Vorstands -

Anlagen: Richtlinien der DFG
Richtlinien des Karolinska Institutet

Satzung
der

Cura Placida - Children's Cancer Research Foundation -
Stiftung für krebskranke Kinder

Präambel

Sowohl im Bereich der Entwicklung von schonenden Therapiemöglichkeiten für an Krebs erkrankte Kinder und Jugendliche als auch in der allgemeinen Verbesserung der Lebenssituation von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen besteht erheblicher Handlungs- und Mittelbedarf. Die Cura Placida - Children's Cancer Research Foundation - Stiftung für krebskranke Kinder, will sich im Rahmen ihres Satzungszweckes diesen Aufgaben widmen und zugleich weitere Personen dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen, um bei der Bewältigung der Aufgaben, die sich die Stiftung stellt, mitzuwirken.

In diesem Sinn will die Cura Placida - Children's Cancer Research Foundation - Stiftung für krebskranke Kinder u.a. die Entwicklung und Anwendung gezielter Heilungsverfahren (Curative Targeted Therapies) bei blut- und krebskranken Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von unerwünschten Langzeitwirkungen der Behandlung, fördern, auf breiterer Ebene das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Hilfe für krebskranke Kinder und Jugendliche fördern und stärken und die allgemeine Verbesserung der Lebenssituation von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Cura Placida - Children's Cancer Research Foundation -
Stiftung für krebskranke Kinder.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Berg,
Landkreis Starnberg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Durchführung und Förderung der Entwicklung und Anwendung gezielter Heilverfahren (Curative Targeted Therapies) bei blut- und krebskranken Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von unerwünschten Langzeitwirkungen der Behandlung.
 - b) Die Durchführung und Förderung von Vorhaben, die der Verbesserung der Behandlung von krebskranken Kindern und Jugendlichen dienen und durch die neue und schonende Therapiemöglichkeiten für an Krebs erkrankte Kinder und Jugendliche erforscht und in die Praxis umgesetzt werden.
 - c) Die Vergabe von Stipendien für Vorhaben gemäß vorstehenden lit. a) und b).
 - d) Die Durchführung und Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der räumlichen Ausstattung von Kinder- bzw. Jugendlichenkrebsstationen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.
 - e) Die Durchführung und Förderung von Vorhaben, die der allgemeinen Verbesserung der Situation an krebserkrankter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien dienen.
 - f) Die Durchführung und Förderung von Vorhaben zur weltweiten Verfügbarmachung von neu entwickelten Behandlungsmethoden für krebserkrankte Kinder und Jugendliche.
- (3) Die Akquisition von Zuwendungen und Zustiftungen für die oben genannten Stiftungszwecke.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung verwirklicht ihre Satzungszwecke i.S. von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Links auf die aktuellen Fassungen der externen Förderrichtlinien:

DFG - Merkblatt Forschungsstipendien [09/14]

http://www.dfg.de/formulare/1_04/1_04_de.pdf

Karolinska Institutet - Scholarship regulations (07/14)

https://internwebben.ki.se/sites/default/files/scholarship_0.pdf

Cura Placida, 2014